

# Actus specificatur ab objecto formali

Autor(en): **Hubatka, Clodoald**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **27 (1949)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762357>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Actus specificatur ab objecto formali

Von Dr. P. Clodoald HUBATKA O. F. M. Cap.

Sätze, die immer wieder gebraucht werden, verfallen leicht einem geistigen Verwitterungsprozeß, und ihre dritte Dimension, die Tiefe, wird dabei leicht übersehen. So ergeht es auch dem philosophischen Grundsatz: *actus specificatur ab objecto formali*. Seine große Bedeutung für die Philosophie und Theologie, seine verschiedenen Auslegungen und der Umstand, daß dieses Prinzip oft ohne metaphysische Begründung angeführt wird, rechtfertigen seine Untersuchung in dieser Zeitschrift.

In der thomistischen Philosophie besitzt das Wort *Akt* einen mehrfachen, analogen Sinn. Zunächst besagt es eine *Tätigkeit*. Diese aber setzt ein *Tätigkeitsprinzip* voraus, das ebenfalls *Akt* genannt wird. Weil nur existierende Dinge handeln können, ist auch die *Existenz* ein *Akt*.

In unserem Grundsatz bedeutet das Wort *Akt* zunächst die *Betätigung* am Objekt. Wir können darunter aber auch das *Tätigkeitsprinzip*, z. B. das *Auge*, verstehen.

Im Gegensatz zur platonisch-augustinischen Auffassung, verfißt Thomas von Aquin den Real-Unterschied zwischen Seele und Fähigkeiten. Die Tätigkeitsvermögen können gänzlich nach einer Seite hin bestimmt sein, wie die äußern Sinne, oder eine Unbestimmtheit in sich schließen, wie der freie Wille und die ihm nicht unbedingt unterworfenen Vermögen<sup>1</sup>. Die letztgenannten bekommen durch die *Habitus* oder *Gehaben* eine bestimmte und dauernde Ausrichtung zur Tätigkeit.

Die *Fähigkeiten und Habitus* sind also physische Vollkommenheiten, *Akzidentien*, welche eine entsprechende Tätigkeit begründen. Sie bekommen ihre spezifische Eigenart unmittelbar von der Betätigung, auf die sie hingeeordnet sind, mittelbar werden sie vom erfaßten Formalobjekt bestimmt.

Jedes Ding hat seinen *innern* metaphysischen, artbestimmenden Grund, den Artunterschied. In den aus Stoff und Form zusammenge-

<sup>1</sup> Der Verstand, die innern Sinne (mit Ausnahme des Gemeinsinnes) und das sinnliche Begehren.

setzten Geschöpfen ist die Form der innere physische Grund. Dies gilt auch von den Fähigkeiten. In diesem Falle aber redet man von ihnen nicht als Potenzen, sondern als Eigenschaften<sup>1</sup>. Das Auge z. B. wird als Organ, als Teil des Menschen, und nicht als Auge betrachtet. Die Glieder eines Menschen sind von denen eines Tieres verschieden, weil sie von der Menschen- und nicht von der Tierseele informiert werden. Das Tierauge besitzt einen andern innern artbestimmenden Grund als das Menschaugenauge.

Als *Potenzen* aber verlangen die Fähigkeiten und Habitus auch einen *äußern* artbestimmenden Grund. Sie hängen in doppelter Weise von außen ab: in Bezug auf die Existenz von der Wirkursache, in Bezug auf die Essenz vom Formalobjekt. Man gelangt in den Besitz der eingegossenen Habitus dadurch, daß man sie unmittelbar von Gott empfängt, während die erworbenen Gehaben durch wiederholte Akte uns eigen werden. Ihr *äußeres formgebendes Prinzip* aber ist der *Eigengegenstand*. Besitzt ein eingegossener und ein erworbener Habitus das *gleiche* Formalobjekt, dann ist der erstgenannte nur zufällig, per accidens, und nicht an und für sich, per se, eingegossen. Sie weisen als Fähigkeiten keine Artverschiedenheit auf. Diese ist notwendig, wesentlich mit der Verschiedenheit der Eigengegenstände verknüpft<sup>2</sup>. Der Unterschied zwischen dem Sehen eines Löwen und dem eines Menschen ist nur zufällig und liegt in der Disposition des Organes. Ebenso besteht zwischen dem Auge eines Mannes und dem einer Frau nur ein materieller, aber kein wesentlicher Unterschied. Jedes Auge ist auf das Sehen hingeordnet, und dieses erfaßt an den Gegenständen die Farbe.

*Unmittelbar* wird die Fähigkeit oder der Habitus durch den *Akt*, worauf diese angelegt sind, bestimmt. Ein anderer Akt setzt eine andere physische Vollkommenheit voraus. Thomas von Aquin hebt ausdrücklich hervor, daß nicht die Tätigkeit in der Ausführung die artbestimmende Ursache eines Vermögens ist, sondern die Tätigkeit, wie sie in der Absicht der Natur liegt<sup>3</sup>. Die aktuelle Tätigkeit hängt

<sup>1</sup> Cajetan in I 77, 3 n. 6: « Adverte hic quod de potentiis animae possumus dupliciter loqui. Uno modo inquantum *potentiae* sunt ... alio modo, inquantum *proprietates* sunt talis naturae ... Sic enim distinguuntur iuxta diversitatem naturarum quibus insunt; juxta illud Averrois, I. De anima, comment. LIII: Membra hominis diversa sunt specie a membris leonis.

<sup>2</sup> Vgl. Cajetanus in I-II 54, 2 n. 2.

<sup>3</sup> I 77, 3 ad 1.

vom Vermögen ab, offenbart seine Artbestimmtheit. Diese beruht in der transzendentalen Hinordnung zur Tätigkeit. Als angestrebter Zweck ist die Betätigung früher als das Vermögen. Vermögen und Habitus sind also etwas wesentlich *Relatives*. Sie besagen eine Beziehung zur Tätigkeit. Ohne diese Bezogenheit können sie gar nicht verstanden werden. So ist das Auge seiner innersten Natur nach auf den Sehakt hingeordnet und dieser ist wesenhaft auf den Eigengegenstand bezogen, auf die Farbe. Wer nicht weiß, was Farbe ist, weiß auch nicht, was Sehen bedeutet. Das Auge kann nur vom Sehakt aus verstanden werden. Es ist eine Fähigkeit zu sehen, und dieses wird erst durch die Farbe, das Formalobjekt, verständlich.

Der *metaphysische Grund* liegt darin, daß die Bewegung und alles, was ein Verhältnis zu etwas anderem wesenhaft einschließt, eine Artbestimmtheit aufweist, und entsprechend eine Unterscheidung von den Begriffsgliedern oder Gegenständen, auf welche sie hinzielen<sup>1</sup>. Wie im Bereich der Natur das Gattungswesen jedes Dinges aus seiner Wesensform stammt, sagt der Aquinate, so ist jede Handlung artbestimmt durch den Gegenstand, auf den sie gerichtet ist<sup>2</sup>. Hört das Formalobjekt zu existieren auf, so fällt auch die Fähigkeit oder der Habitus dahin<sup>3</sup>. Wer darum einen einzigen Glaubenssatz leugnet, geht des übernatürlichen Glaubens verlustig<sup>4</sup>.

Die Unterscheidung Cajetans zwischen den Fähigkeiten, insofern sie Eigenschaften, proprietates, und insofern sie Potenzen sind, ist also von weittragender Bedeutung. Als Eigenschaften können sie noch von

<sup>1</sup> SUAREZ, De gratia lib. II, cap. 11 n. 23. I-II 54, 2 : Omnia autem quae dicuntur secundum ordinem ad aliquid distinguuntur secundum distinctionem eorum ad quae dicuntur. Cajetan in I 77, 3 n. 4. : Fundamentum huius est . . . quia *potentia, secundum id quod est, ad actum dicitur et est*; id est, quia potentia, secundum suam entitatem, non est res absoluta ab actu et objecto; quamvis sit res absoluta a termino, et propterea non est in genere relationis. Imaginamur enim, secundum divum Thomam, quod potentiae et habitus et alia huiusmodi, sunt entitates quaedam mediae inter absolutas omnino, et respectivas totaliter. Ita quod non per aliquid superadditum, sed *per suas essentias essentialiter ordinem habent ad actus*, ita quod absque eis intelligi etiam in prima operatione intellectus non possunt: non quia differentiae earum sint, sed quia earum differentiae summuntur ab ordine ad illos; ordine autem dico, non relationis praedicamentalis sed transcendente.

<sup>2</sup> I-II 18, 2 : Sicut res naturalis habet speciem ex sua forma, ita actio habet speciem ex objecto, sicut motus ex termino.

<sup>3</sup> II-II 5, 3 : Species cuiuslibet habitus dependet ex formali ratione objecti, qua sublata species habitus remanere non potest.

<sup>4</sup> A. a. O.

etwas anderem als vom Eigengegenstand spezifiziert werden, nämlich von der substanziellen Form des Dinges. Als Potenzen sind sie aber durch den Akt und den Eigengegenstand unterschieden. « Zur Erkenntnis der Fertigkeit führt uns die Erkenntnis der Tätigkeit, und zur Erkenntnis der Tätigkeit gelangen wir durch die Erkenntnis der Gegenstände. »<sup>1</sup>

*Gegenstand* einer Tätigkeit ist alles, was von ihr irgendwie erfaßt wird. So kann dieselbe Sache Gegenstand verschiedener Tätigkeiten sein, und eine Tätigkeit kann sich auf verschiedene Sachverhalte richten. Sie bilden das *Materialobjekt*. An diesem Gesamtmaterial erfaßt eine Fähigkeit aber primär nur den Formal- oder Eigengegenstand. Er ist der formale, objektive Gesichtspunkt, der primär und um seiner selbst willen am Materialobjekt aufgefaßt wird. Für das Auge ist die Farbe der Eigengegenstand, der vom Sehakt unmittelbar wahrgenommen wird.

Wie das Wort Akt, wird auch das Wort *Formalobjekt* in einem mehrfachen, analogen Sinne aufgefaßt, und zwar handelt es sich hier um eine Analogie der Attribution. Nicht nur der erfaßte formale Gesichtspunkt wird Formalobjekt genannt, sondern alles, *durch* das und *vermittels* dessen jener Gesichtspunkt von der Tätigkeit erfaßt wird.

So ist das Materialobjekt des Gesichtssinnes die Körperwelt. An ihr nimmt das Auge primär die Farbe wahr. Sie ist sein eigentliches Objekt, sein Formalgegenstand (objectum formale quod). Da dieser aber erst durch das objektive Mittel des Lichtes im Auge sichtbar wird, ist das *Licht* das formale, objektive Prinzip, der Formalgrund, vermittels dessen und durch das der Formalgegenstand, die Farbe, wirklich sichtbar wird. Es ist das objectum formale quo. Beat Reiser O. S. B.<sup>2</sup> nennt das Licht, durch das der Gegenstand sichtbar wird, den *darstellenden* Eigengegenstand (objectum formale quo) im Gegensatz zum *darzustellenden* oder *dargestellten* (objectum formale quod). Die erkennbare Seinsvollkommenheit kann uns endlich durch das natürliche Licht der Vernunft oder durch das übernatürliche Licht der Offenbarung vermittelt werden. Dem entsprechend gibt es ein doppeltes *vermittelndes* Eigenobjekt (objectum formale sub quo), das Licht der Vernunft und der Offenbarung. Alles, durch das und vermittels dessen der Eigengegenstand erfaßt wird, wird *Licht* genannt, weil es zum

<sup>1</sup> Qu. disp. de Spe, a. 1.

<sup>2</sup> BEAT REISER O. S. B. : Formalphilosophie, Einsiedeln 1920, S. 453.

Wesen des Lichtes gehört, etwas zu offenbaren. So sieht das Auge im objektiven Mittel des physischen Lichtes die Farbe. Die Vernunft aber braucht in ihrem Denken als objektiven Erkenntnisgrund die Prinzipien und gelangt so zur Konklusion, zum erkannten Gegenstand. Der übernatürliche Glaube erfaßt aber im übernatürlichen Glaubenslicht übernatürliche Geheimnisse.

Da der Eigengegenstand der Wissenschaft notwendig und allgemein ist, muß vom materiellen Objekt alles Zufällige, Unbestimmte, Veränderliche abgestreift und nur das Wesenhafte, Unveränderliche festgehalten werden. Der tiefste Grund aller Zufälligkeit und Veränderlichkeit ist die Stofflichkeit. Das Formalobjekt einer Wissenschaft erhalten wir also dadurch, daß wir den Gegenstand ohne Stofflichkeit, also abstrakt auffassen. So wird auch die *Abstraktion* ein Mittel zur Darstellung des Eigengegenstandes. Darum gehören die drei bekannten Abstraktionsgrade zum darstellenden Eigenobjekt, und werden *objectum formale quo* genannt. Die Ordnung des wirklich Seienden kann, je nach den Abstraktionsstufen, in verschiedener Beleuchtung betrachtet werden, und darnach gibt es verschiedene theoretische Wissenschaften, die Wissenschaft von der Natur, von der Größe und vom Sein.

Welches ist nun der Sinn des *objectum formale* in unserem Prinzip? Es handelt sich zunächst um den *dargestellten Eigengegenstand* (*objectum formale quod*).

Die Artverschiedenheit der Vermögen und Habitus ist notwendig, wesentlich mit der Artverschiedenheit der Formalobjekte verknüpft. Es besteht zwischen beiden eine Wechselbeziehung. So unterscheidet sich die übernatürliche, eingegossene Klugheit von der erworbenen sowohl nach den aktiven Prinzipien, wie nach den Formalgegenständen, auf die sie hingeordnet sind<sup>1</sup>. Ein übernatürliches Gehaben weist notwendig auf einen übernatürlichen Akt hin, und der übernatürliche Akt geht notwendig auf ein übernatürliches Formalobjekt aus. Wo wir einen übernatürlichen Gegenstand vorfinden, wird notwendig zur Wahrnehmung ein übernatürlicher Akt und ein übernatürlicher Habitus verlangt. Nicht das Gehaben bestimmt den Gegenstand, sondern das Formalobjekt bestimmt den Habitus. Er wird übernatürlich durch den übernatürlichen Gegenstand. Das ist freilich nicht so zu verstehen, als ob die übernatürlichen Habitus keine übernatürliche Sein-

<sup>1</sup> I-II 63, 4 und ad 1: « Virtus infusa et acquisita non solum differunt secundum ordinem ad ultimum finem, sed etiam secundum ordinem ad propria objecta. »



heit besäßen. Diese besteht aber wesentlich in der Veranlagung, Hinordnung zu einem übernatürlichen Akt. Der Natur nach sind der Akt und das Objekt früher als der entsprechende Habitus<sup>1</sup>.

Die Thomisten bestimmen das Prinzip: *actus specificatur ab objecto formali* noch genauer<sup>2</sup>. Der Akt wird zunächst — in ordine generationis — durch den Formalgrund, das *objectum formale quo*, artbestimmt. Die Begründung ergibt sich aus dem Wesen dieses Gegenstandes als objektives Mittel. Es muß eine Proportion herrschen zwischen dem Erkenntnisvermögen, dem objektiven Grund und dem Formalgegenstand, der geoffenbart wird. Darum sagt Thomas von Aquin: « Alles was offenbart, ist Licht. Wie nämlich, was körperlich geschaut wird, durch das körperliche Licht offenbar erscheint, so wird auch das geistig Geschaute offenbar durch das geistige Licht. Das Offenbarwerden muß also im entsprechenden Verhältnis stehen zum Lichte, wodurch es sich vollzieht, wie die Wirkung im Verhältnis stehen muß zur Ursache. »<sup>3</sup>. Er wendet diesen Grundsatz auf die Prophetie an und schließt: « Da nun diese eine über die natürliche Vernunft erhabene Erkenntnis ist, so wird demgemäß zur Prophetie ein geistiges Licht erfordert, das die natürliche Helle der Vernunft übersteigt. »<sup>4</sup> Für den übernatürlichen Glauben verlangen die Thomisten ein übernatürliches vermittelndes, darstellendes und dargestelltes Eigenobjekt. Nur

<sup>1</sup> Neuestens hat H. LENNERZ S. J. eine andere Ansicht vertreten. Vgl. *Gregorianum* 1936, S. 143 ff. De vero sensu principii 'actus specificatur ab objecto formali'. Nach Lennerz kann aus unserem Prinzip nicht geschlossen werden: die natürlichen und die übernatürlichen Akte haben verschiedene physische Vollkommenheiten, also ein verschiedenes Formalobjekt (S. 146). Diese Schlußfolgerung wäre nach ihm nur gerechtfertigt, wenn bewiesen würde, daß diese Verschiedenheit in der physischen Vollkommenheit so beschaffen ist, daß sie auch einen verschiedenen *modus attingendi* begründet. Für den begnadigten Menschen hier auf Erden kann aber eine solche Art und Weise der Betätigung aus der Erfahrung nicht bewiesen werden. Die Tatsachen sprechen dagegen. Darum kann nach Lennerz mit vollem Recht gesagt werden: *Die Behauptung, daß übernatürliche Akte auch ein übernatürliches Formalobjekt haben, entbehrt jeden Fundamentes* (S. 146). GARRIGOU-LAGRANGE O. P. zeigt in: *De Revelatione*, Romae 1929 I. Bd. 508 und im Buche: *Sinn für das Geheimnis*. Paderborn 1937. S. 236 ff. ausführlich, wie diese Frage nicht auf Grund der seelischen Erfahrung zu lösen ist, sondern auf Grund der Metaphysik.

<sup>2</sup> GARRIGOU-LAGRANGE: *Actus specificatur ab objecto formali*. Acta Pont. Academiae S. Thomae Aquinatis, Romae 1934, S. 142, nota 1. Immo *actus specificatur prius ab objecto formali quo attingitur objectum formale quod, ut visio a lumine quo colores fiunt visibiles actu.*

<sup>3</sup> II-II 171, 2.

<sup>4</sup> A. a. O.

eine übernatürliche Offenbarung, Erleuchtung, weist hin auf ein übernatürliches Formalobjekt, enthüllt übernatürliche Geheimnisse. Eine wesenhaft übernatürliche Gewißheit kann sich nicht auf einen natürlich erkennbaren Beweggrund stützen.

Unser Prinzip — *actus specificatur ab objecto formali* — wurde, als metaphysisches Prinzip, von Aristoteles und besonders von S. Thomas in der Philosophie und Theologie konsequent angewandt. Es gibt der thomistischen Philosophie ein charakteristisches Gepräge. Wir können unmöglich alle Gebiete anführen, in denen unser Grundsatz *Anwendung* findet. Einige Hinweise mögen genügen.

Wir haben schon hervorgehoben, wie in der *Logik* die spekulativen Wissenschaften durch die drei Abstraktionsgrade unterschieden werden. In jeder dieser drei Ordnungen entstehen, je nach der Verschiedenheit des dargestellten Eigengegenstandes, die mannigfachen Sonderwissenschaften. Ihre Verzweigungen gelangen, solange der Menschengeist forschend tätig ist, nie zu einem Abschluß. Die Wissenschaftlichkeit hängt davon ab, das Formalobjekt der betreffenden Wissenschaft genau zu erfassen. Es ist das eigentliche Thema der Untersuchung und Betrachtung.

In der *Psychologie* zeigt Thomas am behandelten Grundsatz den realen Unterschied zwischen Seele und Seelenvermögen, sowie zwischen den letztern unter sich. Die Seele ist auf das Sein, die Fähigkeiten sind auf das Handeln hingeordnet. — Die sinnliche Erkenntnis unterscheidet sich von der geistigen dadurch, daß die Sinne sinnenfällige Eigenschaften, der Intellekt aber das verstehbare Sein erkennt. Der Wille, der auf das Gute schlechthin zielt, unterscheidet sich vom Verstande, der das Wahre erfaßt, wie vom sinnlichen Strebevermögen, das nach dem Einzelgut verlangt. — Die innern und äußern Sinne können nur durch ihre verschiedenen Formalobjekte auseinandgehalten werden.

Die *Metaphysik* unterscheidet zwischen Habitus und Dispositionen. Nicht das subjektive, dauerhafte Verwurzelsein in der Substanz, sondern die Unveränderlichkeit des Objektes macht den Habitus aus und unterscheidet ihn von der Disposition, deren Formalobjekt an und für sich leicht veränderlich ist. Die Tugend kann z. B. in einem Subjekt sehr leicht verwurzelt sein, sie ist doch eine *qualitas difficile mobilis*, weil das Objekt unveränderlich ist. Die Gesundheit als Disposition dagegen kann in einem Subjekte sehr stark verankert sein.



Die ganze thomistische *Moral* ist auf dem Grundsatz von der Artbestimmtheit der Habitus und Akte durch das Formalobjekt aufgebaut. Die einzelnen Tugenden und Laster unterscheiden sich durch ihren Eigengegenstand. Die umstrittene Frage, ob die soziale Gerechtigkeit nur ein neuer Name für die *justitia generalis* bei St. Thomas sei, muß im bejahenden Sinne beantwortet werden, weil beide Tugenden das gleiche Formalobjekt (das *bonum commune*) besitzen<sup>1</sup>.

Die Akte erhalten also ihre erste Güte oder Schlechtigkeit vom Formalobjekt. Ist dieses schlecht, ist der Akt objektiv Sünde. Von dieser Warte aus erhält die Lehre vom *Voluntarium indirectum* eine neue Beleuchtung. Darf ich eine Handlung setzen, die an sich nicht schlecht ist, mit der aber schlechte Folgen verbunden sind? Darf ein Arzt durch die Wegnahme des befruchteten Uterus das Leben der Mutter retten? Nein, denn die Tötung des empfangenen Kindes ist notwendig mit der Operation verbunden. Sie ist philosophisch gesprochen ein *Akzidenz proprium* der Operation, das notwendig mit der Handlung verbunden ist und darum auch die Handlung selbst infiziert; sie wird wurzelhaft ein Mord<sup>2</sup>. Ist die schlechte Wirkung, die mit einer Tätigkeit verbunden ist, aber nur ein *accidens contingens*, das das Formalobjekt nicht innerlich berührt und notwendig aus ihm fließt, dann kann die Handlung aus hinreichendem Grunde gesetzt werden. So darf eine schwangere Mutter sich einer Operation unterziehen, bei der wegen außerordentlicher Umstände der Tod des Kindes möglich, aber nicht notwendig ist.

Die *Theodizee* unterscheidet sich von der Theologie durch den verschiedenen vermittelnden, darstellenden und dargestellten Eigengegen-

<sup>1</sup> Vgl. ALFONSO BALTERMI O. M. Cap.: Il concetto di giustizia sociale negli scrittori cattolici moderni alla luce specialmente delle due encicliche di Pio XI. «*Quadragesimo anno*» e «*Divini Redemptoris*». Lugano 1939. CLODOALD HUBATKA O. M. Cap.: Soziale Fragen im Lichte der päpstlichen Rundschreiben. Räter 1948, S. 90.

<sup>2</sup> Vgl. JOAN. A S. THOMA: Log. II. q. 11 a. 1 (Ausc. REISER, I. Bd. S. 456), Nam substantia se sola sine accidentibus non efficit proprie, et ideo ipsa accidentia, quibus efficit et operatur, dicuntur dimanare a substantia, non quia ab ipsa producantur, producuntur enim ab agente simul cum ipsa substantia, dependent tamen ab ipsa substantia, cuius sunt propriae passiones et a qua habent participationem, sicut formae secundariae et minus principales a radicali et primaria; quod autem est participative tale, dependet ab eo, quod est principaliter et radicaliter tale. Vgl. DOM. PRÜMMER O. P.: Manuale theol. moralis, I. Bd. n. 58. «*Requiritur ut bonus effectus sequatur per se et quasi necessario, malus vero effectus solummodo per accidens ex tali actione, scil. propter particulares circumstantias, quae agenti contra suam voluntatem accurrunt.*»

stand. Sie beschäftigt sich mit Gott, insofern er durch die bloße Vernunft erkennbar ist. Sie schöpft ihre Beweise nur aus natürlichen Quellen und erkennt darum Gott in seiner « Gottheit » nicht. Die Theologie dagegen besitzt die göttliche Offenbarung als Erkenntnismittel und erfaßt Gott in seiner « Gottheit ». Vom Glauben unterscheidet sich die Theologie dadurch, daß sie ein beweisendes und kein unmittelbares Erkennen ist. Der Glaube hat als Formalgrund die Offenbarung an sich, insofern sie uns über Gott unmittelbar belehrt. Der Formalgrund der Theologie ist die göttliche Offenbarung, insofern sie Prinzip ist für weitere von der Vernunft deduzierbare Schlußfolgerungen ; es ist die virtuelle Offenbarung.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, wie Thomas und die Thomistenschule an Hand unseres behandelten Prinzipes den Unterschied der natürlichen und übernatürlichen Tugenden aufzeigt.

Unsere Ausführungen wollten wieder in Erinnerung rufen, wie das Prinzip : *actus specificatur ab objecto formali* in der Natur der Fähigkeiten und der Habitus selbst begründet ist. Als etwas wesentlich Relatives sind sie ihrem ganzen Sein nach auf den Akt und dieser auf das Formalobjekt hingeordnet. Darum ist dieses Prinzip ein metaphysischer Grundsatz. Ihn leugnen oder einschränken, hieße die ganze Philosophie aufgeben<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SUAREZ, a. a. O. n. 23 : Respondent aliqui actus illos per suas entitates formaliter et essentialiter distingui, neque oportere aliud formale distinctivum quaerere ex parte objecti. Sed hoc nihil aliud est quam *evertere* principium illud de distinctione actuum ex objectis, *et totam Philosophiam*, quae docet motus, et omnia quae habitudinem ad aliud essentialiter includunt ... habere speciem et consequenter distinctionem a terminis vel objectis quae respiciunt, nam inde habent aliquo modo suum esse, et consequenter etiam distinctionem. Vgl. GARRIGOU-LAGRANGE : *De Revelatione*, I. Bd. S. 492. *Rueret tota philosophia*, nam si naturalis ratio posset attingere objectum formaliter supernaturale, ita sensus posset attingere objectum intelligibile, et sic destruerentur omnes probationes spiritualitatis animae.